

Beschluss des Steuerungskreises am 14.03.2023

Regeln der Zusammenarbeit des Bündnisses für nachhaltige Textilien

Stand: 14.03.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regeln der Zusammenarbeit des Bündnisses für nachhaltige Textilien (Regeln der Zusammenarbeit) regeln die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Bündnisses für nachhaltige Textilien („Textilbündnis“) und ergänzen die bestehenden Regelungen des Aktionsplans des Textilbündnisses („Aktionsplan“).
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung der Regeln der Zusammenarbeit sind die Bestimmungen des Aktionsplans maßgebend.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Das Textilbündnis umfasst ordentliche, beratende und assoziierte Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können Organisationen werden, die einer folgenden Akteursgruppe zuordenbar sind:

1. Unternehmen der Textil- und Bekleidungsindustrie und des Handels sowie Verbände und Initiativen, die zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind (Wirtschaft),
2. Nichtregierungsorganisationen, die zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind (Nichtregierungsorganisationen),
3. Gewerkschaften, die zum Thema nachhaltige Textilien aktiv sind (Gewerkschaften),
4. Bundesministerien als Vertreter der Bundesregierung (Bundesregierung) sowie
5. nicht-kommerzielle Standard setzende Organisationen, die Standards für nachhaltige Textilien anbieten oder entwickeln (Standardorganisationen).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist dauerhaftes ordentliches Mitglied. Mitglieder beteiligter Verbände und Initiativen sind nicht automatisch Mitglieder des Textilbündnisses.

(2) Beratende Mitglieder können werden:

1. wissenschaftliche Institutionen oder bundesbehördliche Einrichtungen, die sich mit nachhaltigen Textilien beschäftigen sowie
2. in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige Organisationen.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine ordentliche Mitgliedschaft aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur schwerlich in Betracht kommt und die Mitgliedschaft der Organisation im Interesse des Textilbündnisses liegt.

(3) Assoziierte Mitglieder:

1. Bei strategischen Kooperationen mit mitgliedsbasierten Initiativen kann der Steuerungskreis die Möglichkeit einer assoziierten Mitgliedschaft vereinbaren. Die Bedingungen sind in einem „Letter of Intent“ festzuhalten, der dem Steuerungskreis zum Beschluss vorgelegt wird.
2. Mitgliedsunternehmen des strategischen Kooperationspartners können beim Bündnissekretariat eine assoziierte Mitgliedschaft im Bündnis unter den im jeweiligen „Letter of Intent“ dargestellten Bedingungen beantragen. Der Steuerungskreis entscheidet über die Aufnahme der Antragsteller als assoziierte Mitglieder.
3. Assoziierte Mitglieder gehören keiner Akteursgruppe an und können gemäß § 6 nicht als Steuerungskreismitglied kandidieren oder ein Steuerungskreismitglied wählen.

(4) Die Mitgliedschaft im Textilbündnis ist freiwillig und erfolgt durch Eintritt. Über die Aufnahme entscheidet das Bündnissekretariat auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an das Bündnissekretariat zu richten. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 ist eine Ablehnung der Aufnahme nur aus wichtigem Grund möglich und zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Bündnissekretariat einzureichen. Das Bündnissekretariat entscheidet über den Einspruch und gibt dem/der Antragsteller/in im Wege der Anhörung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Die Entscheidung über den Einspruch ist unanfechtbar.

(5) Der Steuerungskreis kann weitere Bestimmungen über die Aufnahme in das Textilbündnis beschließen.

§ 3 Rechte und Pflichten sowie Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Engagement im Textilbündnis ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Textilbündnis in der im Aktionsplan und den Regeln der Zusammenarbeit vorgesehenen Form zu engagieren und über die Tätigkeit des Textilbündnisses, insbesondere über die Ergebnisse und Entscheidungen des Steuerungskreises und der Projekte informiert zu werden. Engagement und Mitgliederbeteiligung sind u.a. auf folgenden Wegen möglich:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung, Projekten, Bündnisinitiativen sowie Unterstützungsangeboten.
- Information durch das Bündnis(sekretariat) über den Mitgliederbereich. Mitglieder sind für die Registrierung und den Abruf der Inhalte selber verantwortlich.
- Teilen von Information über das eigene Engagement im Bündnis gemäß dem Kommunikationskonzept sowie den Regeln der Eigenkommunikation.
- Mitglieder können dem Steuerungskreis über ihre jeweiligen Vertreter/-innen oder das Bündnissekretariat Projekte, die im Rahmen des Textilbündnisses bearbeitet werden sollen, vorschlagen. Zudem steht es allen Mitgliedern frei, ihre Lernerfahrungen im Rahmen des Bündnisses zu teilen.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, insbesondere zur Einhaltung der Chatham-House-Regel bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des Bündnisses, einschließlich Telefonkonferenzen und Webinaren, sofern nicht im Einzelfall einstimmig anderes vereinbart wurde (abweichende Vereinbarung). Die abweichende Vereinbarung ist schriftlich zu protokollieren.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich ferner aktiv zu den Basiselementen und Zielen des Textilbündnisses beizutragen. Hierzu gehört insbesondere der Bericht über die Umsetzung von Sorgfaltspflichten als Nachweis des Beitrags zur Verfolgung der Bündnisziele.
- (4) Befindet sich ein Unternehmen nachweislich in einer existenzgefährdenden Krise, kann der Steuerungskreis ein Pausieren der Mitgliedschaft von bis zu 12 Monate beschließen.
- (5) Die Mitglieder benennen mindestens eine vertretungsberechtigte natürliche Person (Ansprechperson). Änderungen der Vertretung sind dem Bündnissekretariat unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Textilbündnis endet
 1. mit der Löschung der Einzelfirma bzw. der Handelsgesellschaft im Handelsregister oder mit der Auflösung der Organisation,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen (Kündigung),
 3. durch Ausschluss (§ 4) oder
 4. mit der Auflösung des Textilbündnisses (§ 14).

Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 4 Ausschluss aus dem Textilbündnis

- (1) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Textilbündnis entscheidet der Steuerungskreis. Mitglieder, die Mitglied im Steuerungskreis sind, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Textilbündnis ausgeschlossen werden, wenn
 1. es wiederholt oder schwerwiegend gegen die Interessen des Textilbündnisses verstößt,
 2. es seinen Verpflichtungen im Rahmen der Umsetzung der Basiselemente nicht nachkommt. Es gelten die Sanktionen wie in den jeweils aktuellen Steuerungskreisbeschlüssen niedergelegt (z.B. Verfahren zur Nicht-Abgabe der Roadmaps sowie das Schlichtungsverfahren)
 3. es zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist oder
 4. es die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Textilbündnis bei Antragstellung nicht erfüllte oder nicht mehr erfüllt.
- (3) Der Ausschluss kann nur durch einen Beschluss des zuständigen Organs erfolgen. Vor einer Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied schriftlich zu hören. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, mitzuteilen. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mit Angabe der maßgeblichen Ausschlussgründe unverzüglich zuzustellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Organe des Textilbündnisses

Das Textilbündnis umfasst folgende Organe (Bündnisorgane):

1. Steuerungskreis,
2. Mitgliederversammlung.

§ 6 Steuerungskreis *Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl*

- (1) Der Steuerungskreis repräsentiert das Textilbündnis und ist zuständig für dessen strategische Steuerung und Weiterentwicklung. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
1. Maßnahmen, die die Grundlagen des Bündnisses berühren
 2. Änderung des Aktionsplanes, einschließlich der Annexe
 3. Entscheidung über strategische Kooperationen
 4. Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gegen Mitglieder, die gegen ihre Mitgliedspflichten verstoßen
 5. Einrichtung von Arbeits-, Projekt- oder Expertengruppen zur Bearbeitung bestimmter Projekte und Fragestellungen auf Zeit, einschließlich deren Mandatierung
 6. Entgegennahme und Beschlussfassung über Handlungsempfehlungen, die im Rahmen mandatierter Verfahren erarbeitet wurden
 7. Beauftragung des Bündnissekretariats zur Ausführung von Beschlüssen des Steuerungskreises
 8. Erstellung von Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung (§9,1)
 9. Abnahme des in seinem Auftrag vom Bündnissekretariat erstellten Jahresberichts sowie
 10. Verabschiedung von Eckpunkten des Jahres-Arbeitsplans basierend auf einem Entwurf des Bündnissekretariats.

Der Steuerungskreis kann durch Beschluss einzelne Aufgabenbereiche jeweils für die Dauer von höchstens einer Amtszeit auf andere Bündnisorgane übertragen, sofern die Übertragung nicht im Widerspruch zum Aktionsplan steht.

- (2) Der Steuerungskreis umfasst folgende zwölf ordentliche Mitglieder:
1. Vier Vertreter/innen der Wirtschaft, davon möglichst je ein/e Vertreter/in aus Handel und Industrie;
 2. drei Vertreter/innen aus Nichtregierungsorganisationen, davon möglichst je ein/e Vertreter/in aus dem ökologischen und dem sozialen Bereich;
 3. drei Vertreter/innen der Bundesregierung. Davon ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Initiator des Bündnisses mit einem festen Sitz im Steuerungskreis vertreten;
 4. ein/e Vertreter/in der Gewerkschaften;
 5. ein/e Vertreter/in von Standardorganisationen.
- (3) Der Steuerungskreis kann Mitglieder kooptieren und entscheidet über die Ein- und Abberufung. Kooptierte Mitglieder des Steuerungskreises sind zu allen Tagesordnungspunkten zugelassen und verfügen über ein Lese- sowie Rederecht. Das Bündnissekretariat hat die Bündnismitglieder über eine Kooption zu informieren.
- (4) Die Mitglieder des Steuerungskreises werden von ihrer jeweiligen Akteursgruppe (§ 2 Absatz 1) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die in ihrer Akteursgruppe die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erzielen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Akteursgruppe Bundesregierung entsendet ihre Vertreter/innen gemäß der Geschäftsordnung der Bundesregierung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Textilbündnis endet auch die Mitgliedschaft im Steuerungskreis.
- (5) Die Wahl des Steuerungskreises erfolgt im schriftlichen Verfahren mit einfachem Brief, per E-Mail oder im Online-Verfahren. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Sie legen eine/n Vertreter/in als Kandidaten/in fest, der/die die Interessen der jeweiligen Akteursgruppe vertritt (Nominierung). Die Nominierung ist dem Bündnissekretariat nach dessen Aufforderung mitzuteilen. Die Aufforderung zur Nominierung hat spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Steuerungskreises mit einer Fristsetzung von mindestens drei Wochen mit ihrer Versendung mittels einfachen Briefes oder per E-Mail zu erfolgen. Hiernach sind die Mitglieder der betreffenden Akteursgruppe binnen zwei Wochen unter Beifügung der Wahlunterlagen nebst jeweiliger Nominierungsliste erneut vom Bündnissekretariat anzuschreiben und zur

Stimmabgabe innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern. Bei Stichwahlen ist Satz 4 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Wahlverfahren jeweils auf die Mitglieder der betroffenen Akteursgruppe beschränkt.

- (6) Die Mitglieder des Steuerungskreises stellen sicher, dass sie mit den notwendigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind und benennen eine Stellvertretung für ihr Amt im Steuerungskreis. Stellvertreter/innen können nur natürliche Personen einer Mitgliedsorganisation derselben Akteursgruppe sein.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Steuerungskreises vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die betroffene Akteursgruppe für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen. Für die Neuwahl ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden.
- (8) Steuerungskreismitglieder können von ihrer jeweiligen Akteursgruppe aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Antrags von mindestens der Hälfte der Mitglieder, der jeweiligen Akteursgruppe. Der Antrag ist schriftlich an das Bündnissekretariat zur Weiterleitung an den Steuerungskreis zu richten.

§ 7 Moderator/in des Steuerungskreises

- (1) Der Steuerungskreis hat aus seiner Mitte eine/n Moderator/in sowie seine/n Stellvertreter/in in der jeweiligen konstituierenden Sitzung zu wählen. Die Wahl erfolgt im Konsens und jeweils für die Dauer einer Amtszeit. Satz 1 und 2 gelten für Abberufen und Nachwahlen entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Moderation von Sitzungen auf das Bündnissekretariat oder auf externe Personen übertragen werden, die Entscheidung erfolgt im Konsens. Die Finanzierung der externen Moderation muss gewährleistet werden.
- (2) Der/die Moderator/in ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Tagesordnung, die Vorbereitung von Beschlussunterlagen, die Moderation und Leitung von Sitzungen und sonstiger Treffen des Steuerungskreises sowie von Mitgliederversammlungen. Er/sie wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Bündnissekretariat unterstützt.
- (3) Der/die Moderator/in kann seine/ihre Aufgaben an seine/n Stellvertreter/in delegieren. Im Verhinderungsfall hat sein/ihr/e Stellvertreter/in die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 Sitzungen und Entscheidungen des Steuerungskreises

- (1) Der Steuerungskreis soll selbst über den Rhythmus seiner Sitzungen und sonstigen Treffen entscheiden, trifft sich aber mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf können zusätzliche Treffen (Präsenzsitzungen oder Telefonkonferenzen) anberaunt werden.
- (2) Der/die Moderator/in hat mindestens eine Woche vor dem festgelegten Termin die Mitglieder des Steuerungskreises zur Sitzung einzuladen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie die entsprechenden Unterlagen der zu diskutierenden und entscheidenden Themen zu übermitteln.
- (3) Die Teilnahme an Steuerungskreissitzungen ist verpflichtend. Kann ein Mitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsterminen ohne Angabe von wichtigen Gründen nicht anwesend sein und keine Vertretung sicherstellen, ist das Amt abzugeben.
- (4) Die Sitzungen des Steuerungskreises sind nicht öffentlich. Das Bündnissekretariat nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Steuerungskreis kann zusätzlich Gäste zwecks beratender Teilnahme einladen.
- (5) Entscheidungen des Steuerungskreises werden im Konsens getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Enthaltungen gelten als Zustimmung. Strittige Punkte sind ohne Hinweis auf den/die Urheber/in zu dokumentieren. Im Übrigen kann jeder Steuerungskreis im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung weitere

Verfahrensregeln, insbesondere solche zu Befassungen und Abstimmungen von Beschlüssen beschließen. Die Verfahrensregeln sollen jeweils für die gesamte Amtsdauer gelten.

- (6) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von dem/r Moderator/in festzustellen. Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn jede Akteursgruppe jeweils mindestens durch ein Mitglied vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn sich die abwesende Akteursgruppe durch eine andere Akteursgruppe vertreten lässt. Über die Vertretung sind die übrigen Mitglieder durch die vertretene Akteursgruppe im Vorfeld, spätestens jedoch mit Eröffnung der Sitzung zu informieren.
- (7) Beschlüsse sind vor ihrer Abstimmung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Die in den Treffen angesprochenen Punkte und Beschlüsse sind durch das Bündnissekretariat in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist spätestens nach drei Arbeitstagen dem Steuerungskreis zur Kenntnis zu übermitteln und im Umlaufverfahren innerhalb von weiteren fünf Arbeitstagen zu beschließen. Das abgestimmte Protokoll ist den Bündnismitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu übermitteln. Der Steuerungskreis kann beschließen, bestimmte Informationen, z.B. eine Zusammenfassung der Beschlüsse, bereits vor Veröffentlichung des gesamten Protokolls bekannt zu geben. Abweichend von Satz 2 kann der Steuerungskreis eine andere Person mit der Protokollführung beauftragen.
- (8) Der Steuerungskreis hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung an die Bündnismitglieder zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient als Forum zum Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen der Tätigkeit des Textilbündnisses. Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahres-Arbeitsplans des Steuerungskreises;
 2. Ausschluss von Mitgliedern, die Mitglied im Steuerungskreis sind;
 3. Entscheidung über Einführung einer Beitragspflicht für die Mitgliedschaft im Bündnis;
 4. Entscheidung über Auflösung des Bündnisses.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch das Bündnissekretariat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen mittels einfachen Briefes oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist jedem Mitglied die mit dem Moderator/der Moderatorin des Steuerungskreises abgestimmte Tagesordnung mitzuteilen. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt die rechtzeitige Einstellung der Einladung im Mitgliederbereich verbunden mit einem entsprechenden Hinweis an alle Mitglieder per E-Mail.
- (3) Auf Aufforderung von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder einer Mehrheit der Steuerungskreismitglieder hat das Bündnissekretariat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Bündnisses dies zwingend erfordert. Die Aufforderung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte an das Bündnissekretariat zu übermitteln. Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einberufung unverzüglich zu erfolgen hat.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen; der/die bevollmächtigte Vertreter/in kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die einzelnen Akteursgruppen mit mindestens zwei Personen vertreten sind.
- (5) Der/die Moderator/in des Steuerungskreises leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter). Er/Sie kann diese Aufgabe an eine interne oder externe Person delegieren. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Mit Eröffnung der Versammlung hat der/die Versammlungsleiter/in die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die

Reihenfolge der Beratungen und Beschlüsse bestimmt sich grundsätzlich nach der Tagesordnung.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur Bündnismitglieder; Gäste können auf Einladung des Steuerungskreises beratend teilnehmen.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in nach Anhörung des Steuerungskreises freizugeben ist. Hierfür ist das Protokoll spätestens nach drei Arbeitstagen dem Steuerungskreis zu übermitteln. Das freigegebene Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

§ 10 Bündnissekretariat

- (1) Das Bündnissekretariat leistet die fachliche und prozessbegleitende Unterstützung aller operativen Aufgaben der übrigen Bündnisorgane, einschließlich die Durchführung und Organisation aller Projektaktivitäten. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Wissens- und Informationsmanagement,
 2. Weiterentwicklung fachlicher und konzeptioneller Grundlagen aus länderspezifischen, themenspezifischen und instrumentellen Bereichen sowie die Identifikation weiteren Handlungsbedarfs,
 3. Förderung der Vernetzung beispielsweise durch länder- und fachspezifische Foren,
 4. Ausführung von Aufträgen des Steuerungskreises,
 5. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 6. Vorbereitung und Unterstützung von Sitzungen des Steuerungskreises, einschließlich Erstellung der Tagesordnung, jeweils in enger Abstimmung mit dem/r Moderator/in,
 7. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 8. Vorbereitung und Durchführung der vom Steuerungskreis mandatierten Projekte und Vorbereitung der Entscheidungsfindung innerhalb des Textilbündnisses,
 9. Erstellung, Entgegennahme und Weitergabe aller notwendigen Dokumente,
 10. Verantwortung für die Verwahrung aller Entwürfe und finalen Dokumente,
 11. Information der Bündnismitglieder über die Entwicklungen des Textilbündnisses,
 12. Betrieb, Gestaltung und sonstige Betreuung der Internetseiten und andere Medien des Bündnisses,
 13. Durchführung aller weiteren Tätigkeiten, die für das operative Management des Bündnisses notwendig werden,
 14. Durchführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Bündnis. Die Bündnismitglieder sind über Pressemaßnahmen vorab durch das Bündnissekretariat zu informieren
 15. Erstellung von Budget- und Personalplänen sowie
 16. Erstellung des Jahresberichtes.
- (2) Bis einschließlich April 2025 übernimmt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die grundlegende Finanzierung des Bündnissekretariats.
- (3) Bis zum Ablauf der Förderzusage gemäß Absatz 2 stellt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH das Bündnissekretariat.

§ 11 Bündnislogo

Das Textilbündnis hat ein eigenes Logo (Bündnislogo) sowie ein Logo zur Verwendung durch die Mitglieder (Mitgliedslogo). Der Steuerungskreis hat Richtlinien zur Nutzung des Bündnislogos und des Mitgliedslogos (Regeln für die Kommunikation über das Textilbündnis - Nutzerhandbuch für das Mitgliedslogo) erlassen. Diese sind für alle Bündnismitglieder sowie das Bündnissekretariat bindend. Das Bündnislogo darf nur vom Bündnissekretariat verwendet werden.

§ 12 Finanzierung

Der Steuerungskreis hat spätestens 12 Monate vor Ablauf der Finanzierungszusage durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Vorschläge zur weiteren Finanzierung des Bündnisses zu beschließen.

§ 13 Auflösung des Textilbündnisses

- (1) Auf Antrag des Steuerungskreises entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Bündnisses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Beantragung sind die Mitglieder mindestens drei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (2) Mitglieder können beim Steuerungskreis die Auflösung beantragen. Die Zustimmung des Steuerungskreises zum Antrag kann nur einstimmig erfolgen, andernfalls ist der Antrag zurückzuweisen.
- (3) Bei fehlender Finanzierung kommt es zu einer Auflösung des Textilbündnisses.

§ 14 Inkrafttreten und Änderung der Regeln der Zusammenarbeit

- (1) Diese Regeln der Zusammenarbeit treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Steuerungskreis in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Regeln der Zusammenarbeit bedürfen eines Beschlusses des Steuerungskreises.